

Satzung des Vereins „AstroTeam Elbe-Elster e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AstroTeam Elbe-Elster".
Er soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "AstroTeam Elbe-Elster e.V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkenberg, mit der Geschäftsadresse D - 04895 Falkenberg, Walther-Rathenau- Str. 4 B.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein AstroTeam Elbe-Elster e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Anliegen des Vereins ist es
 - a) allen Bürgern die populärwissenschaftliche Beschäftigung mit der Astronomie zu ermöglichen und ihnen fachliche Unterstützung anzubieten
 - b) die Vermittlung naturwissenschaftlicher Lerninhalte an Schulen und Hochschulen zu fördern
 - c) sich für die Erhaltung der Umwelt, insbesondere des Nachthimmels als schützenswertes Kulturgut und Lebensraum vieler Tiere einzusetzen und sich gegen dessen zunehmende Lichtverschmutzung zu engagieren
 - d) das kulturelle Angebot in der Elbe-Elster-Region durch öffentliche fachspezifische Veranstaltungen zu bereichern
 - e) den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen.
- (3) Zweck und Anliegen der Vereinstätigkeit werden realisiert durch
 - a) öffentliche populärwissenschaftliche Veranstaltungen und vereinsinterne Beobachtungen
 - b) die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen gleichartigen Vereinen
 - c) die Anbahnung und den Ausbau von freundschaftlichen Beziehungen zu Sternwarten und Planetarien im In- und Ausland
 - d) die Organisation von Exkursionen
 - e) die Unterstützung interessierter Lehrer in ihrer astronomischen Fort- und Weiterbildung
 - f) die Gewährung der Nutzung von astronomischen Instrumenten des Vereins im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) außerordentliche Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind
 - c) fördernde Mitglieder, die dem Verein materielle und ideelle Unterstützung gewähren
 - d) Ehrenmitglieder, die durch langjährige Mitgliedschaft oder außerordentliche Leistungen dem Ansehen und Anliegen des Vereins besonders dienen.
Beschlüsse zur Ehrenmitgliedschaft werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung gefasst. Außerdem kann durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.
- (3) Über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung
 - b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - c) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es gegen Inhalte und Sinn der Satzung sowie gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 - d) Hat ein Mitglied aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, seinen Jahresbeitrag nicht fristgemäß entrichtet, erhält es eine schriftliche Mahnung. Ist diese Mahnung nach vier Wochen erfolglos, wird der Vorstand die Streichung des Mitglieds einleiten.
 - e) Bevor ein Mitglied gemäß den Punkten c) und d) gestrichen werden kann, muss es Gelegenheit erhalten, sich zum Sachverhalt vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Macht es von diesem Recht keinen Gebrauch oder können die erhobenen Vorwürfe durch diese

Anhörung nicht entkräftet werden, kann das Mitglied mit Beschluss der Mitgliederversammlung gestrichen werden.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bekommen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder können jedoch eine Aufwandsentschädigung für die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit persönlich entstandenen Kosten erhalten.
Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann die Mitgliederversammlung Vergütungen für Vereinsfunktionäre und Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen. Dazu wird mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand eingeladen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder bzw. nach schriftlich geäußertem Wunsch von Vereinsmitgliedern an deren angegebene E-Mail-Adresse.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Gleiches ist auch möglich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Diese Willensbekundung ist auch per e-Mail möglich. Der Termin ist allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über Teilnehmer, Ort, Zeit, und alle Beschlüsse mit den Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden anzufertigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt das Programm des Vereins für das Geschäftsjahr.
- (9) Eine Satzungsänderung ist nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn mindestens 50% der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und eine 2/3-Mehrheit erreicht wird.
- (10) Über eine beabsichtigte Satzungsänderung ist jedes Vereinsmitglied mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden über die Beitragshöhe sowie über die Aufnahmegebühr. Dazu ist eine Finanzordnung von ihr zu beschließen.
- (12) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeits- und Finanzbericht sowie den Bericht des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und stimmt über die Dokumente ab.
- (13) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sind und eine 2/3-Mehrheit erreicht wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die für fünf Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Gewählten bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt in der Regel alle drei Monate Beratungen durch. In jeder Beratung des Vorstands legt der Kassenwart die aktuelle Finanzsituation des Vereins dar. Er erledigt im Auftrag des Vorstandes alle finanziellen Angelegenheiten und berichtet darüber dem Vorstand.
- (4) Über jede Beratung des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder werden anschließend über die Beschlüsse des Vorstands unterrichtet.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- § 9** Der Verein „AstroTeam Elbe-Elster e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
- § 10** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung der naturwissenschaftlichen Bildungsarbeit an Schulen und Hochschulen.
- § 11** Der Verein stellt nach seiner Registrierung beim Amtsgericht den Antrag auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit.
- § 12** Die Vereinsgründung und Aufstellung der Satzung erfolgte am 10. März 2007.
- § 13** Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Satzung und der Finanzordnung.

Die Satzung in der nun vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2007 einstimmig beschlossen und in 2 Punkten ergänzt/verändert in der Mitgliederversammlung am 14. November 2010 in Jeßnigk, ebenfalls einstimmig.

Finanzordnung des „AstroTeam Elbe-Elster e.V.“

- § 1** Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neuaufnahmen im Verlauf des Jahres ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.
- § 2** Mit der Beitrittserklärung sind 12 € als einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Schüler und Studenten erhalten eine Ermäßigung von 50%. Auszubildende, sowie Personen mit geringem Einkommen erhalten die Ermäßigung auf formlosen Antrag. Hierüber befindet der Vorstand im Einzelfall.
- § 3** Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde auf der Gründungsversammlung auf 25 € festgelegt und kann bei Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden. Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 50% des jeweiligen Jahresbeitrages. Auszubildende, sowie Personen mit geringem Einkommen erhalten die Ermäßigung auf Antrag. Hierüber befindet der Vorstand im Einzelfall. Der Mitgliedbeitrag ist einmal jährlich bis zum 31. März auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- § 4** Dem Verein sind über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende finanzielle und materielle Zuwendungen von Mitgliedern sowie Spenden und Sponsorenmittel zur Unterstützung des Vereinslebens sehr willkommen. Sie werden im Verein und öffentlich gewürdigt.
- § 5** Der Kassenwart ist für die Buchführung, die Handkasse sowie die Kontrolle und Ordnung aller Finanzbelege verantwortlich. Der Vereinsvorsitzende und der Kassenwart sind gegenüber der kontoführenden Stelle zeichnungsberechtigt.
- § 6** Der Kassenwart hat den beiden gewählten, unabhängigen Kassenprüfern uneingeschränkten Einblick in die Finanzunterlagen des Vereins zu gewähren.
- § 7** Über die Verwendung der finanziellen Vereinsmittel entscheidet der Vorstand im Rahmen eines jährlich aufzustellenden Finanzplanes und hat den Mitgliedern darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.
- § 8** Diese Finanzordnung wurde durch die Gründungsversammlung in Plessa am 10. März 2007 beschlossen.